

Ergänzung zu dem Vertrag

## **Vereinbarung**

### **auf der Grundlage von § 132 e SGB V**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg**

und der

**Deutschen BKK**

**über die Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen übertragbare  
Krankheiten bei privaten Auslandsreisen  
(Impfvereinbarung - Ausland)**

und

**Impfung zur Prävention von Gebärmutterhalskrebs mit Humanem Papillomvirus-  
Impfstoff (HPV)nach § 20 d Abs. 2 SGB V**

In § 8 wurde vereinbart, dass Impfstoffe in jedem Falle als Sprechstundenbedarf unter Verwendung des Vordruck-Musters 16, getrennt vom übrigen Sprechstundenbedarf, zu beziehen seien.

Gemäß der Impfstoffvereinbarung erfolgt die Verordnung von Impfstoffen zu Lasten der Barmer Hamburg (BEK) auf einem separaten Verordnungsblatt (Muster 16) ohne gleichzeitige Verordnung anderer Arzneimittel oder Sprechstundenbedarf. In Hamburg bieten nicht alle Kassen Auslandsschutzimpfungen an, so dass unser Vertrag in der derzeitigen Form ein Vertrag zu Lasten Dritter und damit nichtig wäre.

Folgende Formulierung ist gültig:

#### **§ 8**

#### **Verordnungsgrundsätze**

Der jeweilige Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten zu Lasten der Deutschen BKK zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs ist ausgeschlossen.

Hamburg, den

Wolfsburg, den

---

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

---

Deutsche BKK vertreten durch den  
Leiter Versorgungsmanagement  
Holger Söldner